



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Tr., v.: Die Militärverhältnisse Großbritanniens. 2. : Oekonomische
Verhältnisse : Strafgewalt und Rechtspflege.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Bollmondsgeſicht an, und wir bleiben noch einen Augenblick ſtehen, um uns die Beleuchtung nicht entgehen zu laſſen, welche der pfeifenanzündende Kienſpahn über ſein gutmüthiges Geſicht verbreitet. Warum er lächelt, der taube Jäger und das eine Auge zukneift? Weiſs heute für ihn ein kurioſer Tag iſt, und eine verworrene Ahnung in ihm umgeht, daß ein empfindſames Gemüth aus ſeinem Bezuge zu dem heutigen Feſt etwas zu machen verſtünde. Er ſelbſt verſtehts natürlich nicht, und wenn er heute Morgen, während des Hochzeitläutens und Böllerschießens, waldeinwärts auf die Fürſch ging, ſo hat er ſchwerlich ein andres Gefühl dabei gehabt als etwa Valcour in Rogebues „Witwe und Reitpferd“, als er ſein wiedergefundenes Weib Angelique in ſo guten Händen ſieht, daß er jeden Anſpruch auf ihren Wiederbeſitz mit Nachdruck ablehnt. Die jetzige untere Hirschbäuerin dreht ſich inzwiſchen kopfhängeriſch mit dem kleinen Schreiber umher, der untere Hirschbauer ſteigt mit der Frau des Glaſerers hinterdrein. Der Jäger mit dem Bollmondsgeſicht ſchmunzelt und ſchmaucht und gönnt ſich heute einen Achter ſtatt des herben Sechſerweins, fällt doch künftig wol ein Koſtgeld weg, das er biſher ins Findelhaus zahlte, und das jetzt vielleicht der Hirschbauer zahlen wird — vielleicht — dergleichen „vielleichts“ verrathen, daß der Jäger ſchon über den Durſt trank; er ſollte den untern Hirschbauer doch beſſer kennen! Und die kopfhängerische Hirschbäuerin mit ihrem Jungfernkranz . . . Wir ſind in einer ſchlimmen Gegend und wollen machen, daß wir nach Hauſe kommen.

Die Militärverhältniſſe Großbritanniens.

2.

Defonomiſche Verhältniſſe. Strafgewalt und Rechtſpflege.

Kein Soldat der Welt bezieht eine ſcheinbar ſo hohe Löhnung als der engliſche, keinem aber werden auch ſo viele Abzüge davon gemacht als dieſem, in keiner Armee iſt das Rechnungswesen ein ſo verwickeltes und darum ſo zeitraubendes, im Felde ſo ſchwer durchzuführenes als hier.

Die tägliche Löhnung eines gemeinen Soldaten (Private) beträgt 1 Schilling, ungefähr 10 Silbergroſchen, und innerhalb der Grenzen der vereinigten Königreiche 1 Penny beermoney — Biergeld — pro Tag. Von dieſer Löhnung werden regelmäßig täglich abgezogen: 4½ Pence für Brot und Fleiſch, 1½ bis

2 $\frac{1}{2}$ Pence für Menage, als Salz, Gemüse, Thee, Kaffee, Zucker und Brotzulage. Außerdem hat der Soldat zu zahlen jeden Monat: 1 Penny an den Sergeantbüchsenmacher für Durchsicht seines Gewehres, Wasch- und Haarschneidelohn, und seine sämmtlichen Bekleidungsstücke, mit Ausnahme von 1 Waffenrock, 1 Paar Beinkleidern, 1 Paar Schuhen, die ihm jährlich, und zwar am 1. April geliefert werden. Wenn wir nun annehmen, daß der Soldat unter gewöhnlichen Verhältnissen jährlich brauche:

1 Mütze	2 $\frac{1}{2}$ Schilling
1 Paar Schuhe	8 $\frac{1}{2}$ "
2 Hemden	5 "
1 Kittel	3 "
2 Paar Strümpfe	1 "
1 Paar Handschuh	1 $\frac{1}{2}$ "
Dem Büchsenmacher	1 "

Summa 38 Schllg. 6 Pce., und 3 Schllg.

für Schuhmacherlöhne, so kommen 2 Pfd. St. Abzug für Bekleidung auf 1 Jahr. In dieser Zeit beläuft sich die Löhnung auf 18 Pfd. St.; mithin bleiben 16 Pfd. St.; rechnen wir nun die gesammte Verpflegung täglich nur 6 Pence, ein höchst geringer Ansaß, so beträgt dies monatlich 15 Schllg., alljährlich 9 Pfd. St., mithin bleiben 7 Pfd. St. Ueberschuß oder 5 $\frac{1}{2}$ Pence (etwa 4 Sgr. 4 Pf.) tägliche Löhnung. Damit kann der Soldat weniger anfangen, als der deutsche, wenn er auch nur 2 Groschen täglich hat, denn die Preise aller Dinge, welche er zu seinem Bedarf oder Vergnügen braucht, sind doppelt so theuer als in Deutschland, und ein englischer Soldat kann sich den Luxus einer Cigarre viel weniger gestatten als der deutsche.

Außerordentliche Abzüge treten ein, sobald ein Soldat 1) im Arrest oder 2) im Hospital ist; 3) in Kasernen oder Lagern für angerichteten Schaden; 4) bei Seereisen.

Jeder arretirte Soldat verliert 6 Pence seiner Löhnung, welche vom Staate innebehalten werden, so wie die Bierzulage; den Rest der Löhnung erhält der Profoß, der dafür die Kost und das Wäscherlohn zu tragen hat, — ist der Arrestat in Schulden, so kann er demnach während der Dauer der Strafe diese nicht abtragen, und entsteht ein Ausfall in den Rechnungen des Quartiermeisters dadurch, den der Capitän oder Compagniechef einstweilen zu decken hat. Im Hospital werden dem Mann täglich 4 $\frac{1}{2}$ Pence für Verpflegung abgezogen, der Rest mit Abrechnung der etwaigen Schulden ihm bei seiner Entlassung ausgehändigt. Das System, so menschenfreundlich es ist, hat einen großen Nachtheil; da nämlich der Soldat im Hospital weniger Abzüge erleidet als in der Compagnie, so strebt er bei jeder Gelegenheit, einige Tage

darin verfaulenzten zu können. Ein großer Mißbrauch sind die Abzüge, welche den Mannschaften unter dem Namen Barrak dammages, Kasernenschadenersatz gemacht werden. Hat ein Truppentheil Kasernen oder Baracken inne, so werden einmal monatlich vom Quartiermeister, einem Stabsoffizier des Regiments und dem angestellten Kasernenverwalter, Barrak master, die von ihm belegten Räume revidirt, alle Utensilien revidirt, die Defecte aufgeschrieben, zu sehr hohen Preisen taxirt, und dann der Compagnie summarisch von der Löhnung abgezogen. Wie hoch die Herrn Kasernenverwalter ihre Preise setzen, erinnern wir uns daraus, daß das bloße Einschlagen eines Nagels in eine Holzwand 6 Pence, das ist 5 Silbergroschen, Schadenersatz kostete. In der Nähe von Woolwich steht ein reizendes Landhaus, das der Garnison allgemein unter dem Namen Barrak Dammages Hall bekannt ist!

Ehe eine Truppe sich einschiffet, muß sie die sogenannten Seebedürfnisse Sea necessaries fassen, d. h. Leinwandkittel und Seife nach vorgeschriebener Zahl und Gewicht, Tabak nach Bedarf, so wie pro Mann ein Taschenmesser, wie es die Matrosen führen. Die tägliche Schiffsration wird dem Soldaten mit 6 Pence in Abrechnung gebracht, obige Seebedürfnisse werden von dem zurückbleibenden Theile der Löhnung berichtigt, der Ueberschuß den Leuten bei der Landung ausgezahlt. Hierbei entsteht in neuerer Zeit ein großer Uebelstand dadurch, daß der Bedarf an necessaries nach der Dauer der Reise auf Segelschiffen berechnet wird, während der Transport mit Dampf dieselbe wesentlich abkürzt, mithin der Soldat viele derselben in der kürzeren Zeit nicht braucht, und zweitens die Löhnung nicht zureicht, sie während der Reise zu bezahlen, und ihm am Lande ungewöhnlich hohe Abzüge gemacht werden müssen, um die entstandene Schuld zu decken.

Wenn ein Soldat angeworben wird, so hat er, wie bemerkt, 6 Livres Sterling Handgeld zu beanspruchen; von diesen erhält er nur 3 Livres baar und das Uebrige wird zu Anschaffung der sogenannten Kids oder kleinen Bekleidungsstücke und des Puzmaterials verwendet, die in der Kürze in folgenden Artikeln bestehen: 1 Jacke, (shelljacket) 1 Kittel (smokfrock) 1 Paar Beinkleider, 1 Paar Schuhe, 3 Hemden, 2 Paar Unterbeinkleider, 6 Paar Strümpfe, 2 Handtücher, 1 Besteckbeutel mit Messer, Gabel, Löffel und Schwamm, 1 Kamm, 1 kleines Abrechnungsbuch, 1 Kleiderbeutel, 1 Tornister mit Riemen, 1 Feldkessel mit Ueberzug, 1 Brotbeutel, 1 lederne Halsbinde, Bürsten, Thon und Wicse. Jeden Sonnabend ist sogenannte Kidsparade, bei welcher man die eben angeführten Dinge auf das genaueste revidirt, und das Fehlende auf des Soldaten Kosten neu gefaßt wird. Da nun die Verluste an Kids, je nachdem die Leute mehr oder minder ordentlich sind, auch bei ihnen verschieden sein werden, so folgt aus der Nachschaffung und Bezahlung derselben, daß die täglich auszuzahlende Löhnung bei den verschiedenen Leuten auch ver-

schieden sein muß; denn von ihr sind jene Ausfälle zu decken; deshalb müssen die Gebühren des Mannes, wenn nicht täglich, mindestens wöchentlich berechnet werden, was im Felde oft schwierig und wegen Mangel an Zeit unmöglich wird. Wir ziehen das System, wo der Soldat eine feste Löhnung bekommt, und nur das Bekleidungs-geld verrechnet wird, dem geschilderten, in der englischen Armee gebräuchlichen bedeutend vor, denn erstens ist es einfacher, zweitens erregt es nicht das Mißvergnügen des Soldaten, der sich in der Regel zu seinem Vortheil verrechnet und sich beklagt, daß ihm Dinge aufgezungen würden, die er entweder nicht brauche, oder billiger und besser sich selbst kaufen könne.

Die tägliche Portion des Soldaten besteht in $\frac{3}{4}$ Pfd. Fleisch und 1 Pfd. Weißbrot, dieses wird von den Lieferanten an den Quartiermeister, und in Gegenwart des Capitän du jour an die Compagnien ausgegeben. Salz, Gemüse, Thee, Kaffee, Zucker und Brotzulage werden aus der oben erwähnten Privatmenage beschafft, und es muß so gewirthschaftet werden, daß der Soldat früh Thee mit Zucker, Mittags außer dem Fleische $\frac{1}{2}$ Kanne Gemüse, Abends wieder Thee mit Zucker erhält. Im Feld, im Lager oder auf dem Schiffe empfängt er noch außerdem eine Ration Grog d. h. Rum mit $\frac{1}{3}$ kalten Wassers vermischt; rein darf ersterer nie ausgegeben werden, auch müssen ihn die Mannschaften auf der Stelle trinken. Für mehrjährige gute Auf-führung und gutes richtiges Schießen erhalten die Soldaten sowol tägliche Löhnungszulagen als auch äußerliche Auszeichnungen, und zwar für gute Auf-führung Chevrons über den Aufschlägen, für gutes Schießen kreuzweis gestickte Gewehre auf dem linken Oberarm.

Ende jedes Monates rechnet der Capitän mit den Soldaten seiner Compagnie ab. Im großen Abrechnungsbuche, Ledger genannt, hat jeder Mann sein Conto, links stehen seine Gebühren, rechts seine Ausgaben. Uebersteigen letztere die ersteren, so trägt der Capitän diese Schuld in das kleine Abrechnungsbuch des Soldaten über, und dieser muß quittiren, daß er die verzeichnete Summe ersterem schulde; hat er dagegen gut, so erhält er entweder das Geld ausgezahlt, oder der Capitän schreibt es ihm gut, bekennt dies im kleinen Abrechnungsbuch und übergibt das sämtliche Guthaben dem Zahlmeister gegen Quittung.

In einem Staate, dessen Hauptmacht im Handel liegt, kann man sich nicht wundern, wenn auch der Armeeverwaltung etwas Kaufmännisches anklebt, wenn die Geldverpfehlung z. B. in den Händen von Bankiers ruht. In erster Instanz zahlt nämlich der Staat die Gelder, welche ein Regiment zu empfangen hat, an den sogenannten Regimentsagenten, einen Bankier in London, (die bedeutendsten derselben sind Sir John Kirkland und Cox and Sons). Von diesem zieht der Zahlmeister des Regiments die nöthigen Gelder gegen

Wechsel, und zwar so wenig als möglich, da die Zinsen, welche das nicht gefasste Geld trägt, weder den Compagnien noch dem Staate zufließen.

Der Zahlmeister gibt die empfangenen Gelder abermals einem Bankier in der Garnisonsstadt, und stellt willkürlich, gewöhnlich vier bis fünfmal monatlich, Wechsel für die Compagnien aus, welche dann bei letzterem ihre Gelder fassen. Nur von einem Ueberschlag kann seitens des Capitäns die Rede sein, nie von einer genauen Berechnung, so lange der Monat läuft, weil er erst Ende desselben mit dem Paymaster abrechnet und die Schuld der Compagnie bezahlt, oder sich das Guthaben auszahlen läßt, zu welchem Zwecke eine ganz genaue Löhnungsliste, Paylist, eingegeben wird. Um die Angaben derselben zu controliren, findet am letzten jedes Monats sogenannter Rollcall statt d. h. ein Appell, den der Paymaster über das ganze Regiment abhält, wo jedermann, der nicht im Dienste, in Arrest oder im Hospital ist, erscheinen muß; er verliest deshalb vom Oberstlieutenant bis zum Tambour hinab und streicht jeden, der unentschuldigt fehlt, für diesen Tag aus der Löhnungsliste. In allen Geldsachen handelt dieser Offizier gänzlich unabhängig vom Regimentscommandeur, dem er nur in disciplinarischer Beziehung untergeben ist. Zu dieser Charge werden sehr oft Kaufleute genommen, welche die sehr hohe Caution erlegen können, und obgleich der Paymaster den Rang als Capitän hat, so ist seine Stellung doch rein die eines Bankiers.

Alles was Naturalverpflegung und Bekleidung des Regiments betrifft, hat der Quartiermeister (Lieutenant) im Namen des Regimentscommandanten zu beschaffen; er schließt Accorde aller Art mit den Lieferanten und verkauft die so angeschafften Artikel zu den sehr hohen reglementsmäßigen Preisen gegen Requisition an die Compagnien, die gezwungen sind, alle Artikel, die er führt, bei ihm und nirgend anders zu kaufen. Daß die Accorde mit den Lieferanten für einen solchen Herrn nicht eben nachtheilig sind, beweist der Wohlstand, zu dem sie alle in verhältnißmäßig kurzer Zeit gelangen, und selbst wenn die zu liefernden Gegenstände (wie in der Regel) von vorzüglicher Qualität sind, müssen sie ihm doch etwas abwerfen. Ein englischer Offizier, Eduard Warren, der lange in der Armee diente, nimmt sogar an, daß der Oberst, der in der Regel nie beim Regimente ist, sondern das Commando dem Oberstlieutenant überläßt, einen wesentlichen Profit aus den oben angedeuteten Verhältnissen zieht und sagt in seinem Werke, *L'Inde anglaise* Seite 137 (Bruxelles 1844). *Ce colonel est à peu près étranger au corps, et ne lui porte qu'à très mince intérêt. C'est un bénéficiaire sans fonction qui un d'immense profits, sur les fournitures du régiment dont il a l'entreprise, et qu'il recède généralement à quelque banquier ou à quelque fournisseur ordinaire moyennant un boni fixé à 25,000 fr. de rente pour un régiment en Angleterre, et à 56,000 pour un régiment dans les Indes.* Wir persönlich

machten die Erfahrung, daß, wenn neue Vorräthe angekommen waren, seitens des Regimentscommandanten alle Mittel gebraucht wurden, diese bald den Compagnien zu octroyiren, ganz unbekümmert darum, daß die Schuldenlast, in welche sie dadurch geriethen, nur mit den schwersten Opfern seitens der Leute bezahlt werden konnte, und ob ein wirklicher Bedarf vorlag oder nicht. Als Beweis dafür sei Folgendes angeführt. Im Monat Februar 1856 stand das Regiment, in welchem wir dienten, in der Kaserne zu Kululi in der asiatischen Türkei, es war in der Bekleidung etwas herabgekommen, namentlich waren die Schuhe seit lange nicht mehr gut im Stande. Drei Stunden davon, in Scutari, lagen die vom Gouvernement den Soldaten umsonst gelieferten hohen Stiefel, diese erhielt das Regiment nicht, denn der Herr Regimentscommandeur und der Quartiermeister hatten Schuhe in England bestellt, und zwar sehr viele. Als sie ankamen, mußte das Regiment ausrücken und die Schuhe wurden revidirt d. h. der Commandant ließ die Majors die Compagnien durchsehen und jedem Mann ein oder zwei Paar ohne Berücksichtigung seiner ökonomischen Verhältnisse aufschreiben, die auch sofort gefaßt werden mußten. Jedes Paar derselben kostete in England 8 Sch. 3 Pence, hier mußte aber der Soldat auch noch die Transportkosten tragen, so daß der Preis 9 Schllg. erreichte oder noch überstieg, wodurch die tägliche Löhnung eines Mannes auf ein Minimum beschränkt wurde; denn Ende des nächsten Monates mußte die so entstandene Schuld bezahlt sein. Vier Monate später verkaufte das Gouvernement jene nicht gefaßten Stiefel in Scutari das Paar für 6 Pence um sie nicht nach England zurücktransportiren zu müssen. Ein zweiter Fall war noch eclatanter. Es waren seitens obengenannter Personen 1000 Paar Beinkleider bestellt worden, die erst Mitte März ebendasselbst eintrafen. Da am 1. April die gelieferten königlichen kommen sollten, so weigerte sich jeder Capitän im Interesse seiner Compagnie, jetzt dergleichen zu fassen und zu bezahlen. Um dem ein Ende zu machen, befahl der Oberstlieutenant, jede Compagnie müsse für den vollen Etat Beinkleider fassen, und zwar sofort. Die Compagnien mußten in ihren Kasernenräumen antreten, die Beinkleider anprobiren und die angepaßten wurden auch sofort, wie es Befehl war, mit Regiments-, Compagnie- und Bekleidungsnummer gestempelt. Während dies geschah, ertönte das Signal „Feldweibel“, und diese empfingen den schriftlichen Befehl, daß diejenigen Leute, die keine Beinkleider brauchten, auch keine fassen sollten; doch war es nunmehr zu spät, diese waren bereits gestempelt und so nahm sie der Quartiermeister nicht zurück, die Compagnien mußten sie bezahlen, erhielten aber hierzu drei Monate Frist, weil es unmöglich war das Geld eher abzuziehen. Obgleich die List sehr fein war, so mißlang sie doch zuletzt, denn wir Captäns setzten es in England durch, daß die so octroyirten Beinkleider für die am 1. April zu liefernden angenommen wurden, und der Oberstleut-

nant erhielt dafür die gelieferten königlichen als Ersatz, die er sich nun bemühte unter allerlei Vorwänden dem Regimente aufzudringen, doch nicht mehr in so gewaltsamer Weise, — die Leute bekamen nach vielen Debatten ihr Geld zurückgezahlt, nachdem jene Herrn und der Quartiermeister es versucht hatten, mindestens einen Theil desselben für Mützen, Jacken oder lederne Halsbinden verwenden zu lassen, da das Geld doch schon einmal abgezogen sei!! Um die gleichfalls bestellten Jacken loszuwerden, erhielt das Regiment die gelieferte Sommerkleidung nicht. Man mag aus Obigem lesen, wie sehr ein Regiment für gewisse Behörden eine melkende Kuh ist, wie sehr Offiziere und Soldaten übervorthelt werden, namentlich wenn sie Fremde sind. Wir wollen nur noch zwei Beispiele hinzufügen, und erwähnen, daß es uns nicht schwer werden würde, alles was wir sagten durch Zeugen bestätigen zu lassen.

Die Hauptleute und Rittmeister der englischen Armee erhalten eine gewisse Zulage, Contingent genannt, zur Instandhaltung der Waffen, Anschaffung des Scheibenmaterials und Oels zum Gewehrputzen. Die Höhe dieses Contingents ist verschieden bei den verschiedenen Waffengattungen; das der Linieninfanterie beträgt bei einem Compagnieetat von über 96 Mann 42, das der Jäger hingegen in demselben Falle 75 Pfd. St. jährlich, und besagt das Reglement ausdrücklich, daß derjenige dies erhalten soll, der im Commando einer Compagnie Jäger sich befindet „each company trained as Riflemen.“ Als wir in großbritannische Dienste traten, geschah dies als Captän 1. Rifles British German Legion, die Jäger hatten damals die alten Büchsen verloren und waren mit der Enfield Rifle bewaffnet, jede Gewehrreparatur mußte der Capitän ebenso bezahlen wie der Ansatz für die frühere Bewaffnung besagte. Es existirte keine Ordre, welche eine Verkürzung des oben erwähnten Geldes gestattet hätte; trotz dessen zahlte der Paymaster jährlich nur 42 Pfd. St. aus, und alle Beschwerden darüber blieben bei dem Oberstlieutenant liegen, ja als wir davon sprachen, uns bei der nächsten Revue bei der höhern Behörde darüber zu beschweren — es war dies vor der Auflösung der Legion — da ließ sich kein Vorgesetzter sehen, um eine solche abzunehmen, trotz dem, daß lange von einer solchen gesprochen worden war. Der Grund, den der Herr Paymaster anführte, um das Geld nicht zu zahlen, daß das Regiment keine Büchsen führte, war um so nichtiger, als die oben angeführten Zeilen des Reglements — „eingeeübt als Büchsen schützen“ heißen.

Ein zweiter Fall ist der folgende. Jeder Offizier erhält bei einem Tagemarsche in England, wenn das Regiment Abends nicht einquartirt wird, 2 Schilling 6 Pence, jeder Soldat 6 Pence Auslösung, eher mehr als weniger — wenn wir irren sollten. Nun hatte unser Regiment im Sommer und Herbst 1855 drei dergleichen Märsche gemacht; wir Offiziere, noch unbekannt mit dem Reglement, das wir nur in englischer Sprache besaßen, deren wir größtentheils nicht mäch-

tig waren, wußten von dieser Bestimmung nichts, und der Zahlmeister verschwieg sie uns wohlweislich. Erst als wir in der Türkei standen, fanden wir den betreffenden Paragraphen, und erhielten endlich, beinahe ein volles Jahr später, als wir nach England zurückkehrten, jenes Geld; da aber mittlerweile viele Offiziere und Leute an der Cholera gestorben waren, so fiel ein guter Theil desselben gänzlich weg. Wir fragen, wer hat diese ziemlich beträchtliche Summe erhalten? Wer hat die Zinsen des Geldes ein ganzes Jahr gezogen?

Es ekelt uns wirklich an, die vielen Uebervortheilungen weiter auszuführen, die unter allen möglichen Vorwänden versucht wurden, und zwar von den Administrativbehörden, und dabei hält man noch die Armee für vorzüglich versorgt, glaubte es vor dem Kriege gegen Rußland ganz sicher, und kam erst hinter die Wahrheit, als die halbe Armee nicht vor dem Feinde, sondern infolge der Nachlässigkeit jener Behörden zu Grunde gegangen war. Man hat sich seitdem bemüht, viele Mißbräuche abzuschaffen, namentlich ist es dem Herzoge von Cambridge Ernst damit, aber er hat mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, denn jede wesentliche Aenderung muß erst im Parlamente berathen werden und hat an den Verehrern des alten Regimes mächtige Widersacher. Die oft unpraktischen und verkehrten Einrichtungen der Horseguards (des Kriegsministeriums) sind sogar zum Spotte im Volke geworden, wie das Tragen und Beibehalten der steifen, ledernen Halsbinden, die dem Mann den Athem rauben. Ein Lied sagt davon:

The man must wear his stock
So ordered Brown
The man falls down
Right on the horseguards clock.

In jeder Armee gibt es zur Aufrechthaltung der militärischen Ordnung und Zucht besondere Gesetze, die von den Offizieren gehandhabt, im Allgemeinen unter dem Namen Disciplinargesetze bekannt sind, und die Disciplinarstrafgewalt begründen. Die Grenzen derselben sind in den verschiedenen Heeren nicht gleich, und je höher der kriegerische Geist, je höher der sittliche Standpunkt eines solchen und der Nation ist, welcher es angehört, um so mehr können entehrende Strafen, namentlich körperliche Züchtigung, vermieden werden. Man hat sich in neuerer Zeit bemüht, diejenigen, welche diese Strafgewalt zuerst ausüben, die Rittmeister und Hauptleute, in der Ausübung derselben möglichst zu controliren, ja diese Gewalt mehr und mehr zu beschränken. In Frankreich und Preußen übersteigt die Befugniß des Compagniecommandanten zur Verhängung von Strafen nicht drei Tage strengen Arrest, während sie im Königreich Sachsen sieben Tage erreicht. In der britischen Armee liegt in den Händen des Compagniechefs keinerlei Strafgewalt,

ſie wird von dem das Regiment commandirenden Offizier und vom Kriegsgericht (court martial) ausgeübt. Hat ein Soldat oder Corporal etwas gegen die Diſciplin verbrochen, ſo wird er auf die Wache geſchickt und arretirt, ein Sergeant hingegen erhält nur Kaſernen- oder Zeltbeſchränkung. — Mittags 12 Uhr, oder zu einer andern vom Regimentscommandeur beſtimmten Stunde werden ihm die Arreſtaten vorgeführt; hierbei muß der Compagniechef und der Feldwebel zugegen ſein. Der Capitän gibt den Thatbeſtand kurz an, der Arreſtat wird vernommen und dann entweder freigeſprochen oder beſtraft, jedoch niemals mit mehr als ſieben Tagen ſtrengem Arreſt. Verdient ſein Vergehen eine härtere Ahndung, ſo wird er vor das Kriegsgericht geſtellt, das nach der Höhe des Vergehens ein Regiments-, Diſtricts-, oder in höchſter Inſtanz ein Generalkriegsgericht iſt. Ein Regimentskriegsgericht wird vom Regimentscommandeur befohlen; es beſteht aus einem Capitän als Vorſitzendem und zwei Lieutenants und zwei Enſigns als Richtern, beginnt ſeine Sitzungen früh 10 Uhr, und ſchließt ſeine Thätigkeit, gleich viel ob die vorliegenden Fälle erledigt ſind oder nicht, Nachmittags 4 Uhr. Ein ſolches Kriegsgericht kann erkennen: auf Degradation der Unteroffiziere, 42 Tage ſtrengen Arreſt mit harter Arbeit, und bei Nothzucht, Bergreifen an Vorgeſetzten, gewohnheitsmäßiger Trunkenheit und Kameradendiebstahl auf körperliche Züchtigung bis zu 52 Hieben mit der neunſchwänzigen Rake. Jedem Arreſtaten, der vor Kriegsgericht geſtellt wird, hat dies der Adjutant 24 Stunden vorher anzuzeigen, damit derſelbe, wenn er ſonſt will, ſich einen Bertheidiger wähle, und mit dieſem Rückſprache zu nehmen Zeit habe, auch ſeine Entlaſtungszeugen herbeiſchaffen kann; gleichzeitig theilt er ihm mit, das ſeine früheren Vergehen, — wenn ſolche vorliegen, nach der Unterſuchung den Richtern mitgetheilt werden würden, weil nach den Geſetzen Rückfälligkeit das Strafmaß erhöht. — In das Zimmer oder Zelt, wo das Kriegsgericht ſeine Sitzung hält, iſt der Zutritt jedermann geſtattet, das Gerichtsverfahren iſt demnach ein öffentliches.

Wenn der Arreſtat durch den Profoß vorgeführt und alle Zeugen in dem Locale verſammelt ſind, liest der Präſident den Befehl zur Conſtituirung des Kriegsgerichtes laut vor, ſodann die Namen der Richter, und befragt den Angeklagten, ob er gegen einen derſelben etwas einzuwenden habe. Wird dieſe Frage verneint, ſo vereidigt nunmehr der Präſident die vier Offiziere, und ſchwört dann ſelbſt den Richtereid; hierbei hat ſich alles zu erheben, und die Richter küſſen nach dem Schwure die Bibel. Das Gericht iſt demnach conſtituirte, und nun beginnt ein Verfahren, ähnlich dem der Geſchwornengerichte bei Civilperſonen. Der Präſident liest dem Arreſtaten die kurze und ſehr bündig gefaßte Anklage vor, und fragt ihn, ob er des angeſchuldigten Vergehens ſchuldig (guilty) oder nicht ſchuldig (not guilty) ſei. Spricht

dieser das schuldig über sich aus, so müssen dennoch mehre Zeugen vernommen werden, um den Thatbestand festzustellen; erklärt er sich für nicht schuldig, so werden nach und nach alle Belastungszeugen abgehört, nachdem sie vorher den Zeugeneid geschworen haben. Der Angeklagte hat das Recht, an jeden derselben Fragen zu stellen. Nachdem man alle Belastungszeugen abgehört, wird der Arrestat zu seiner Vertheidigung zugelassen, die er entweder selbst, oder durch einen Advocaten führen läßt, hierbei bringt er seine Entlastungszeugen vor, die vereidet und vernommen werden müssen. Ist dies geschehen, so wird das Local geräumt, und nur die Richter bleiben darin zurück. Der Präsident gibt nun nochmals ein kurzes Resumé, und es erfolgt die Abstimmung in so weit, als der Angeklagte für schuldig oder nicht schuldig erkannt wird. Eine Freisprechung in Mangels von Beweisen, also eine bedingte, findet nie statt. Ist der Gefangene für schuldig erkannt, so wird der Saal wieder geöffnet, dieser wieder vorgeführt und mit ihm erscheint der Adjutant, der gleichfalls den Zeugeneid schwören muß und nun nach dem Alter, der Dienstzeit, dem Charakter, und den früheren Vergehen des Mannes befragt wird, so wie ob er demselben gestern mitgetheilt, daß er heute vor Kriegsgericht gestellt werden solle.

Ist er für nicht schuldig erkannt, so wird das Protokoll, das einer der Offiziere führt, ohne die letzte Procedur geschlossen; — ist er schuldig, so wird der Arrestat vom Adjutanten dem Profoß wieder übergeben und abgeführt, der Gerichtssaal abermals geräumt, und die Strafe durch Abstimmung festgestellt; der jüngste der Anciennität nach spricht sein Urtheil zuerst, der Präsident zuletzt aus, sind die Meinungen verschieden, so wird das Mittel daraus gezogen. Nunmehr wird das Protokoll geschlossen, vom Präsidenten unterzeichnet, versiegelt, und von ihm persönlich dem Regimentcommandanten übergeben. Scheint diesem das Urtheil nicht richtig, so kann er befehlen, daß es die Richter noch einmal in Erwägung ziehen und sich deshalb versammeln, bleiben diese bei ihrem Entschlusse, so muß es unweigerlich vollstreckt werden, eine Appellation findet in keiner Weise statt. — Die Richter dürfen nur streng nach dem Wortlaute der Anklage untersuchen, außer der Frage schuldig oder nicht schuldig wird während der ganzen Untersuchung keine andere an den Angeklagten gerichtet. Alles muß durch Zeugen bewiesen werden, von Kreuzfragen, um denselben zu verwirren, ist nicht die Rede, und wenn er bei seiner Vertheidigung Dinge sagen sollte, die gegen sein Interesse laufen, so hat ihn der Präsident darauf aufmerksam zu machen, darf sie aber nicht zur Feststellung des Thatbestandes benutzen.

Auf der Parade am nächsten Tage wird Anklage, Protokoll und Urtheil vor versammeltem Regimente in Gegenwart sämtlicher Arrestaten, die mit entblößtem Haupte dastehen, verlesen, und wenn es körperliche Züchtigung

auspricht, sogleich vollstreckt, lautet es auf strengen Arrest, so wird der Verurtheilte sofort dahin abgeführt. —

Rechtskundige d. h. juridisch befähigte Richter, wie es die Auditeure in deutschen Armeen sind, existiren in der britischen Armee nicht, werden auch, wie wir aus Erfahrung wissen, durchaus nicht vermisst, da Militärvergehen jedenfalls besser und sicherer von Offizieren beurtheilt werden, als von bloß juristisch gebildeten Männern, die allenfalls noch Uniform tragen. — Civilvergehen aber in England auch von den Civilbehörden untersucht und bestraft werden.

Größere Militärverbrechen werden, wie wir schon sagten, von einem Districts- oder Generalkriegsgericht untersucht und bestraft, doch bleibt das Verfahren dem eben geschilderten ganz analog, nur erhöht sich die Zahl der Richter, und die Strafgewalt des Gerichtes selbst, auch wohnt ein Stabsadjutant, als general judge advocate dem Proceffe bei. Er hat zu protokolliren und die Stimmen bei der Bestimmung des Strafmaßes niederzuschreiben, auch ist er für die Beobachtung der gesetzmäßigen Form verantwortlich. — Wenn bis hierher dem Angeklagten alle Mittel gelassen wurden, seine Unschuld zu beweisen, wenn nichts während der Untersuchung geschah, um ihn zu verwirren oder einzuschüchtern, so sind doch dann die Strafen um so härter und fühlbarer; sie bestehen in der Armee in Barackenarrest, strengem Arrest mit oder ohne harte Arbeit, körperlicher Züchtigung, Entziehung eines Theiles der Löhnung bei gewohnheitsmäßigen Säufern. Der Barackenarrest besteht nicht bloß darin, daß der Soldat, über welchen solcher verhängt ist, die Kaserne oder das Lager nicht verlassen darf, sondern auch in fortwährendem Ausrücken und Exerciren. Jede Stunde, von früh 6 bis Abends 9 Uhr, — ausgenommen die, wo Regiments- oder Compagniedienst stattfindet, muß er einmal auf Signal auf dem Kasernenhofe oder Waffenplatz erscheinen, und eine Viertelstunde unter dem sogenannten Orderlysergeanten, der täglich zu diesem Zwecke commandirt wird, exerciren, jedesmal aber auch in einem anderen, von diesem befohlenen Anzuge erscheinen, bald mit schwerem, bald mit leichtem Marschgepäck, wie es die englischen Bestimmungen des Reglements vorschreiben; das Umpacken seiner Effecten, um diesen Befehlen Genüge zu leisten, gibt in der Zwischenzeit ganz genügende Beschäftigung. — Der strenge Arrest wird bis zu sieben Tagen beim Regimente, bei längerer Dauer in großen Militärgefängnissen, im Felde bei dem Prosoßmarschall verbüßt, und werden dem Soldaten im letzteren Falle die Haare ganz kurz abgeschnitten, — die Hälfte der Löhnung zieht der Staat ein, die andere Hälfte wird für Kost und Instandhaltung der Wäsche an die Gefängnisadministration gezahlt. Die im Regimentsgefängnisse sich befindenden Arrestanten werden in Zellen gesperrt, müssen die Kasernenhöfe kehren und noch

andere Arbeiten innerhalb der Zellen verrichten, — die in Stabsgefängnissen oder Strafanstalten Detinirten unterliegen aber einer ganz eignen Behandlung. Wir überzeugten uns mehrfach, daß die auf andere Weise nicht zu bessernden Soldaten nach Verbüßung einer Strafe von 42 Tagen strengen Arrestes mit harter Arbeit selten wieder in alte Fehler fielen, die Cur ist also wirksam, jedenfalls aber sehr unangenehm. Die harte Arbeit besteht in Kugeltragen oder im Gehen in der Treitmühle, die Kost in Milch und Mehlbrei mit verhältnismäßig wenig Brot; Fleisch erhalten diese Arrestaten nie. Wirkt diese Lebensweise nicht nachtheilig auf die Gesundheit im Allgemeinen, so schwächt sie doch die Kräfte der Leute, und bei ihrer Rückkehr in die Compagnie zeigen sie einen Appetit, den man füglich Heißhunger nennen könnte. Die körperliche Züchtigung besteht in Hieben mit der neunschwänzigen Rake. Dies Instrument hat einen Dreiviertel Elle langen, einen Zoll starken hölzernen Griff, an dem neun Schnuren von ein Achtel Zoll Durchmesser und einer Elle Länge befestigt sind, jede derselben hat an ihrem Ende einen Knoten. Der Delinquent wird mit entblößtem Rücken an eine Art Peiter gebunden, und ein Tambour, Hornist oder Trompeter vollzieht die Execution. Wir mögen dieser Strafe das Wort nicht reden; körperliche Züchtigungen untergraben das Ehrgefühl des Bestraften vollständigst, sie bessern unsrer Erfahrung nach durchaus nicht, und diese Gezüchtigten ergeben sich später in der Regel dem Trunk. Einen Mann, einen Soldaten durch Furcht vor körperlichen Schmerzen bessern zu wollen, ist um so lächerlicher, als der Soldat den Schmerzen der Wunden, dem Tode selbst furchtlos in das Auge blicken soll. Bei gewohnheitsmäßiger Trunkenheit d. h. wenn ein Soldat wegen dieses Lasters in zwölf Kalendermonaten dreimal bestraft worden ist, tritt ein Lohnungsabzug auf die Dauer eines Jahres bis auf einen Penny täglich ein, so hart diese Strafe ist, so ist doch Trunksucht der Fehler, dem der englische Soldat am leichtesten sich ergibt, wozu allerdings die in jenem Lande gebräuchlichen überaus starken Getränke beitragen mögen.

Als Deserteur ist nur der zu betrachten, welcher 32 Tage ohne Urlaub von der Fahne abwesend ist; wird er nach dieser Zeit wiedererlangt, so erhält er außer Gefängnißstrafe mit harter Arbeit noch ein D (Deserter) auf die Brust gebrannt, sein Name wird in der Kirche seiner Heimath angeschlagen, und sein Verbrechen dabei bemerkt. Wir halten das Brandmarken für barbarisch, und der in den Zusätzen zu der Queens Regulation stehende Befehl des Lord Wellington, wie diese Procedur von Aerzten auf die mindest schmerzliche, aber auf unauslöschliche Weise vorgenommen werden soll, bringt unserer Ansicht nach diese Herren in eine eigenthümliche, der Würde ihres Standes nicht entsprechende Stellung.

Die sogenannten drum head court martials, Kriegsgerichte auf der

Trommel, zeichnen sich durch sehr kurzes Verfahren vor den früher beschriebenen aus, und sind nur im Kriege in Gebrauch. Die Todesstrafe wird durch Hängen oder Erschießen executirt. Das Erschießen durch „vor die Kanonen binden“, blow up, wie es jetzt in Indien gegen die meuterischen Sipoy's angewendet wird, ist eine Strafe, die in keinem Reglement ihre Begründung oder Rechtfertigung findet, und mehr ein Ausbruch des Hasses und der Rache als eine gesetzmäßige Züchtigung.

v. Tr.

Literatur.

Kirchliche Sitten. H. Andreas Pröhle, Pastor in Hornhausen. Berlin, Herz. 1858. — Ein Versuch, die Gebräuche, welche sich in Norddeutschland an das kirchliche Leben knüpfen, in ihren verschiedenen Beziehungen darzustellen, welcher, da der Verfasser dabei in der Hauptsache auf seine eigne Erfahrung angewiesen war, allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit macht, aber immerhin als ein schätzenswerther Beitrag zur Culturgeschichte anzusehen ist. Den theologischen Inhalt des Buches müssen wir andern Beurtheilern überlassen; es genüge, in dieser Beziehung zu bemerken, daß der Verfasser zu der milderen Fraction der Partei gehört, welche die alte Zeit für die gute hält und zu ihr zurück möchte. Im Uebrigen erhalten wir in der Schrift ein interessantes Bild des ländlichen Lebens, so weit es von der Kirche beeinflusst wird. Mit vielem Fleiß und nicht ohne Geschick ist zusammengestellt, was sich hier in Bezug auf heilige Zeiten und Tage, auf Dörfer und Personen, auf den Gottesdienst und besondere kirchliche Handlungen, Taufe, Hochzeit, Begräbniß, auf Kirchenzucht u. a. m. zur Sitte herausgebildet hat. Besonders interessant für weitere Kreise sind Mittheilungen, wie die über den Einfluß, welchen der kirchliche Glaube auf die Bildung von Sprichwörtern und die Volkssprache überhaupt geübt hat, über außerkirchliche Oster-, Weihnachts- und Pfingstgebräuche u. s. w. Von letzteren machen wir nur auf die Darstellung des sächsischen „Pfingstbieres“ aufmerksam, die wol die erschöpfendste ist, welche existirt. Daß der Verfasser auch dem Humor sein Recht widerfahren läßt, zeigt sein Auszug aus einer originellen Pfingstbierpredigt, vom Jahre 1686, die er dem Pfarrarchiv von Satuelle entnahm, und deren beste Stellen wir im Nachstehenden folgen lassen.

Im Uebergange vom Exordium zum Thema heißt es: „Nun von den Aposteln des Herrn war es falsch, daß sie voll süßen Weins sollten gewesen sein. Wann ich aber an dem heutigen Tage in denen Gelagen allhier Visitation halten möchte, so würde ich wo nicht von allen, doch denen allermeisten meiner Zuhörer sagen können: Sie seynd voll des süßen Pfingstbiers! Damit ich aber euer Blut nicht auf meiner Seele haben möge, so will ich euch eine kurze Pfingstbierpredigt halten und aus den vorgelesenen Worten zeigen: Was die Trunkenheit vor eine erschreckliche Sünde sei, und warum wir sothane meiden sollen?“ — Der Schluß lautet: „Zu bedauern ist es, daß aus dem h. Pfingstfest ein Fress- und Schandefest an vielen, und